DSTG EXTRA

Zeitschrift der DSTG Schleswig-Holstein | 2022

Einkommensrunde 2021

Coronaprämie – bei uns wird gespart!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wieder einmal werden wir Zeuge mangelnder Wertschätzung! Die Pensionäre sollen mit einer Nullrunde abgespeist werden... 14 Monate keine Erhöhung der Bezüge, bei gleichzeitig hoher Inflation. Während der Pandemie gab es Lob und viel Beifall der Politik für die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, anscheinend wurde sich aber auf die Fahnen geschrieben, dass es bei warmen Worten bleiben soll. Menschen die teilweise 50 Jahre im Dienst tätig waren, werden jetzt im Regen stehen gelassen.

Die Landesregierung hat es jetzt in der Hand, den Lobeshymnen Taten folgen zu lassen. Die analoge Übertragung der Einmalzahlung auf die Pensionäre - in dem Fall steuerpflichtig - wäre zumindest ein Signal in die richtige Richtung. Denn eine wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisse muss auch auf die Versorgungsempfänger erfolgen, denn auch für diese Kolleg*innen wurde in der Tarifrunde mitverhandelt. Dass jetzt eine Haarspalterei sondergleichen betrieben wird und es zu einer Ungleichbehandlung kommen soll, macht uns fassungslos.

Es kann einen regelrecht traurig machen, wie einem immer wieder vor Augen geführt wird, dass die Beamt*innen lediglich als Kostenfaktor betrachtet werden. Dabei sollte jedem Politiker klar sein, dass jeder investierte Euro ein gut investierter ist. Fürsorge sieht mit Verlaub anders aus. Das Land sieht sich in Zukunft umso mehr im Wettbewerb um gute Mitarbeiter*innen und gerade in solch einer Situation stünde es Schleswig-Holstein als Arbeitgeber gut zu Gesicht, sich auch um die Versorgungsempfänger zu kümmern. Die aktuelle Haltung wirft doch ein sehr schlechtes Licht auf das Land.

Auch sollte die Landesregierung ihren Mitarbeitern den Rücken stärken. Aktuell erscheinen in sämtlichen Tageszeitungen Leserbriefe, die die Mitarbeiter*innen - aufgrund der anstehenden Sonderzahlung - verunglimpfen. Wir fordern ein klares Statement der Politik!

Wir haben einiges an Rückmeldungen aus dem Kreis der Mitglieder erhalten und möchten diese sowie die Stellungnahmen aus dem Finanzministerium und von anderer Seite an dieser Stelle gern allen zugänglich machen.

Michael Jasper

Ergebnis der Einkommensrunde – zwischen Erleichterung und Ernüchterung

Die Würfel scheinen gefallen zu sein und die Ergebnisse der Einkommensrunde stehen fest. So weit, so gut, darüber kann man ja grundsätzlich erstmal erleichtert sein. Schaut man sich die Ergebnisse jetzt aber einmal genauer an, kann die Erleichterung schon recht bald einer gewissen Ernüchterung weichen.

Im Einzelnen: 2,8 Prozent lineare Erhöhung ab dem 01.12.2022 und eine steuerfreie Einmalzahlung in Höhe von 1.300,00 € für aktiv im Dienst befindliche Kolleginnen und Kollegen (650,00 € für Anwärterinnen und Anwärter). Unsere Pensionäre gehen diesbezüglich leer aus.

Spätestens jetzt greift die Ernüchterung endgültig Raum, denn insbesondere die Tatsache, dass die Pensionäre keine Einmalzahlung erhalten sollen, ist ein echter Tiefschlag gegen die Kolleginnen und Kollegen, die 40 und mehr Jahre treuen Dienst für das Land geleistet haben. Ok, natürlich hätte eine Einmalzahlung für die Versorgungsempfänger nicht steuerfrei erfolgen können, deswegen aber gleich komplett darauf zu verzichten ist definitiv kein Ausdruck der Wertschätzung der Lebensleistung. Bleiben also als Einkommensverbesserung 2,8 Prozent übrig.

Seit Monaten ist der Presse und den Medien fast täglich zu entnehmen, dass sich die Inflationsrate – bezogen auf die letzten 2 Jahre - auf immer neue Höchstwerte schwingt. Im Dezember 2021 betrug sie in der Bundesrepublik Deutschland 5,3 Prozent. Gelten denn für unsere Ruheständler etwa andere Preise bei den Energiekosten, beim Lebensmitteleinkauf oder anderen Dingen des täglichen Bedarfs?... Diese Frage kann man wohl klar mit NEIN beantworten.

Die lineare Erhöhung zum 01.12.2022 kommt also nicht nur deutlich später als in anderen Branchen, sie bleibt insbesondere für die Pensionäre auch weit hinter den Erfordernissen zumindest eines Ausgleichs der Inflation zurück.

Das gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen bezogen auf den linearen Teil der Einkommensanpassung natürlich genauso, wird aber durch die abgabenfreie Einmalzahlung zumindest in 2022 ein Stück weit aufgefangen. Trotzdem ist diese Einmalzahlung ein einmaliger Effekt, der sich in keiner Weise nachhaltig auf die Einkommensentwicklung auswirken wird und bei künftigen Erhöhung außen vor bleibt.

Natürlich ist die vereinbarte Einmalzahlung ein ansehnlicher Betrag, den alle Kolleginnen und Kollegen, die daran partizipieren, auch verdient haben und sicherlich gut gebrauchen können. Sofern es sich dabei aber um eine anerkennende Prämie für die unter Pandemiebedingungen geleistete Arbeit handeln soll, was die Bezeichnung „Corona-Prämie“ ja suggeriert, wäre eine Trennung zwischen Prämienzahlung für unter besonderen Bedingungen geleistete Arbeit, von der linearen Einkommensentwicklung der klarere Weg gewesen.

DSTG und DBB werden die falschen Signale, die das Ergebnis der Einkommensrunde insbesondere an die Pensionäre aussendet, vor den Beratungen des Besoldungsgesetzes im Landtag deutlich anprangern.

So bleibt aus Sicht der DSTG am Ende des Tages bisher eindeutig mehr Ernüchterung als Erleichterung beim Blick auf das Ergebnis der Einkommensrunde.

dbb beamtenbund und tarifunion schleswig - holstein

DSTG

Fragen und Antworten zur Einkommensrunde

Zur Einkommensrunde gab und gibt es viele Diskussionsbeiträge. In diesem Zusammenhang sind häufig Fragen aufgetreten. Zu einigen markanten Punkten möchten wir im Interesse einer sachlichen Einordnung ergänzende Hinweise geben.

Warum blieb im Jahr 2021 eine Einkommensanpassung aus?

Es trifft nicht zu, dass es im Jahr 2021 keine Einkommensanpassung gegeben hat. Bereits im Januar sind die Einkommen – resultierend aus der vorhergehenden Einkommensrunde – um 1,29 Prozent gestiegen. Für Tarifbeschäftigte kam ein Mindestbetrag von 50 Euro zum Tragen, für Beamtinnen und Beamte (einschließlich Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) kam stattdessen eine Anpassung um 0,4 Prozent ab Juni hinzu. Dies konnte im Zuge der Besoldungsstrukturreform erreicht werden. Richtig ist, dass im Rahmen der im Oktober 2021 begonnenen Einkommensrunde dann entschieden wurde, mit einer hohen Sonderzahlung zu starten und dafür die lineare Anpassung nach hinten zu schieben.

Warum greift für die erste Phase nur diese Sonderzahlung?

Weil die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung nur für einen solchen Einmalbetrag bestand und außerdem bis März 2022 befristet war. Es war also eine einmalige Möglichkeit, die mit einem verhältnismäßig hohen Betrag auch genutzt wurde. Für den maßgebenden Zeitraum hätte ein vergleichbarer Betrag durch eine lineare Anpassung nicht erreicht werden können. Außerdem stellt die Sonderzahlung eine soziale Komponente dar, die in Pandemiezeiten und auch mit Blick auf die Inflationsausschläge eine wichtige Funktion hat. Nicht zu vergessen ist, dass für Beamtinnen und Beamte (einschließlich Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) ab Juni 2022 eine weitere ergänzende lineare Steigerung um 0,6 Prozent (weiterer Schritt der Besoldungsstrukturreform erfolgt.

Hätte auf die hohe Inflation nicht mit einer hohen linearen Anpassung reagiert werden müssen?

In der Tarifpolitik kann grundsätzlich nicht auf monatliche Inflationswerte reagiert werden – das Einkommen wird ja auch nicht monatlich neu verhandelt. Maßgeblich sind Jahresdurchschnittswerte. Viele Wirtschaftswissenschaftler sagen, dass sich die sehr hohen Monatswerte nicht verstetigen. Deshalb kann sich eine hohe Einmalzahlung im wahrsten Sinne des Wortes auszahlen.

Ungeachtet dessen war die Inflation ein konfliktreiches Thema in den Verhandlungen. Selbstverständlich werden wir die weiteren Entwicklungen im Auge behalten, sie sind ein wichtiger Aspekt unserer weiteren Gewerkschaftspolitik einschließlich künftiger Forderungen. Auch vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass sich die Arbeitgeber mit ihren Vorstellungen nach einer deutlich über 24 Monate hinausgehenden Laufzeit nicht durchsetzen konnten.

Aber die Einmalzahlung wurde als Corona-Sonderzahlung ausgewiesen - ist das nicht eine Steilvorlage für kritische Stimmen, dass gerade der öffentliche Dienst bequem durch die Krise gekommen ist?

Die Bezeichnung als Corona-Sonderzahlung war Voraussetzung für die Steuerfreiheit. Eine Corona-Sonderzahlung ist aber auch deshalb zu rechtfertigen, weil alle Beschäftigten den erschwerten Bedingungen und zusätzli-

chen Belastungen ausgesetzt waren bzw. sind und ihre Arbeitsabläufe anpassen mussten. Zudem ist es eine Gesamtleistung der Beschäftigten, dass die öffentlichen Dienstleistungen bestmöglich aufrechterhalten bzw. bei pandemiebedingten Aufgaben sogar ausgeweitet werden konnten.

Ist damit nicht der Ausschluss der Versorgungsempfänger gerechtfertigt?

Nach unser festen Überzeugung gerade nicht. Ein Zusammenhang zwischen Zahlungen des Arbeitgebers und den dienstlichen Anforderungen und Leistungen ist doch ganz normal. Dieser Zusammenhang besteht auch bei der Besoldungsanpassung und kann bei der Corona Sonderzahlung nicht auf einmal als Grund für eine ausbleibende Übertragung auf Versorgungsempfänger herangezogen werden.

Wann folgen die nächsten Einkommensverhandlungen?

Der Tarifabschluss mit den Ländern hat eine Mindestlaufzeit bis Ende September 2023, voraussichtlich kommt es dann zu neuen Verhandlungen. Vorher dürfte es für die Beschäftigten von Bund und Kommunen zu Verhandlungen kommen, der dortige Tarifabschluss hat eine Mindestlaufzeit nur bis Ende 2022. Wir hoffen aber auf vorzeitige Verhandlungsergebnisse zur Tarifpflege. Bei den Beamtinnen und Beamten geht es nicht nur um die Übernahme von Tarifergebnissen, sondern auch um weitere Reformpakete einschließlich der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation. Hier werden im Jahr 2022 entscheidende Weichen gestellt.

Einkommensrunde 2021/2022

Kommentar von Kai Tellkamp, dbb Landesbundvorsitzender

Auch wenn das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung vom Schleswig-Holsteinischen Landtag noch nicht beschlossen ist – es bestehen keine Zweifel, dass die in den Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarte lineare Anpassung auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge wie vorgesehen vollständig übertragen wird.

Dennoch hält sich die Freude in Grenzen, es gibt sogar viele ausgesprochen kritische Stimmen. Dabei ist ein großer Teil durchaus nachvollziehbar.

Bereits der Tarifabschluss mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist für viele Kolleginnen und Kollegen eher enttäuschend. Nachdem die letzte Erhöhung im Januar 2021 stattfand und für die meisten Betroffenen lediglich 1,29 Prozent betrug, folgt die nächste Anpassung jetzt erst im Dezember 2022, und zwar um 2,8 Prozent. Dazwischen liegen fast zwei Jahre und in der Zwischenzeit sind die Reallöhne aufgrund der aktuellen Inflationswerte einem erheblichen Druck ausgesetzt.

Machen wir uns nichts vor – auch die Pandemiesituation hat zu einem mageren Ergebnis beigetragen, sie hat den Arbeitgebern in die Karten gespielt. Die übliche Rhetorik der leeren Kassen wurde durch die Pandemie quasi geboostert. Und die eigentlich erforderlichen Gegenreaktionen wurden durch Abstandsgebote und Massenverbote ausgebremst – auch wenn wir in Schleswig-Holstein dank engagierter Mitglieder ordentliche Aktionen auf die Beine gestellt haben und die politischen Verantwortungsträger nicht behaupten können, sie würden die Befindlichkeiten der Beschäftigten nicht gekannt haben. Bei der Nutzung der Gemengelage saßen die Arbeitgeber am längeren Hebel.

Auf die Pandemiesituation ist aber auch ein weiterer Teil des Tarifabschlusses zurückzuführen: die Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro – und zwar steuerfrei. Dabei wurde eine bis zum März 2022 befristete für alle Arbeitgeber geltende Ausnahmeregelung im Einkommenssteuerrecht genutzt, Sonderzahlungen zur Abmilderung coronabedingter Belastungen abgabefrei auszahlen zu können.

Trotz der hohen Summe haben es sich die Gewerkschaften nicht leicht gemacht, der Sonderzahlung zuzustimmen – denn die Kehrseite der Medaille ist die verspätete lineare Anpassung. Aber ich möchte mir nicht vorstellen, wie die Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen reagiert hätten, wenn wir diese Summe, die ja auch eine soziale Komponente beinhaltet, abgelehnt hätten. Ebenso wenig möchte ich mir vorstellen, wie die Öffentlichkeit reagiert hätte, wenn die Arbeitgeber gegenüber den Medien kundgetan hätten, die Gewerkschaften lehnen 1.300 Euro netto und 2,8 Prozent linear ab. Es gab also durchaus Argumente für die Annahme des Arbeitgeberangebotes – als Gesamtpaket.

Die weiteren Bewährungsproben ließen jedoch nicht lange auf sich warten – sie standen im Zusammenhang mit der Übertragung auf die Besoldung und Versorgung an. Der bezüglich der Sonderzahlung bestandene Zeitdruck – die Steuerfreiheit ist ja bis März befristet – hat zu keinen Problemen geführt. Das „Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ wurde in der Januar-Tagung des Landtages beschlossen. Gut so!

Nicht akzeptabel ist allerdings, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger leer ausgehen. Die Versuchung für die Politik war offenbar zu groß, in die Denke der gut versorgten Pensionäre zurückzufallen und ihnen eine nahezu zweijährige Durststrecke zuzumuten. Das Kleid der Sonderzahlung – die corona-Sonderregelung – wurde für die Versorgungsempfänger als Zwangsjacke zweckentfremdet, so dass die Abgabenvermeidung in einer Zahlungsverweigerung münden soll. Unsere Sachargumente, die wir schriftlich eingereicht haben und auch in einer mündlichen Anhörung des Finanzausschusses vorgetragen haben, haben die Regierungskoalition nicht umgestimmt. Dabei ist es doch eindeutig: eine „wirkungsgleiche“ Übertragung des Tarifabschlusses, wie sie ja auch für Versorgungsempfänger vereinbart war, bedeutet, dass diese ebenfalls eine Zahlung erhalten.

Doch die Regierungskoalition blieb bislang stur. Eine corona-Sonderzahlung für Pensionäre sei der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln – eine Betrachtungsweise, die die Zahlung als elementaren Bestandteil des Tarifabschlusses verkennt. Es gibt allerdings noch eine letzte Chance der Korrektur: Da die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger nicht steuerfrei wäre und damit nicht bis März ausgezahlt werden müsste, war es nicht zwingend erforderlich, sie in das Sonderzahlungsgesetz zu integrieren. Ein Ausgleich könnte deshalb noch in das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2022 vorgenommen werden. Wir lassen also nicht locker.

Aber die Zusammenhänge dieses Gesetzgebungsverfahrens werden noch aus einem weiteren Grund interessant und möglicherweise für die Politik ungemütlich. Für sich genommen erfüllt das Gesetz, das lediglich die lineare Anpassung vorsieht, nämlich nicht die aus der Verfassung resultierenden Anforderungen an die amtsangemessene Alimentation. Zu groß waren in den letzten Jahren die Einschnitte in die Besoldung. Deshalb sollen mit einem weiteren Gesetz Korrekturen vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Pläne halten wir aber nicht für ausreichend und sachgerecht, darüber wird also noch zu diskutieren sein.

Auf eines können sich die Beschäftigten aller Statusgruppen und auch die Politik verlassen: Wir werden unermüdlich für faire Bezüge eintreten, die im Einklang mit der Verfassung stehen sowie wettbewerbsfähig und leistungsgerecht sind. Mit Blick auf die Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand bedeutet „leistungsgerecht“ natürlich auch, dass die Lebensleistung für den öffentlichen Dienst nicht vergessen wird.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7002

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus Kiel

per Mail:
Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

dbb beamtenbund und tarifunion
schleswig - holstein

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und-verbände des öffentlichen Dienstes
Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

24.01.2022

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie – Drucksache 19/3557
Ihr Schreiben vom 20. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Information über die anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfes und die Ermöglichung einer Anhörung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen. Diese schriftliche Stellungnahme werden wir auch im Rahmen der mündlichen Anhörung vertreten, wobei wir gern für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Das Finanzministerium hat über die im Vorwege eingeholten Positionen der Spitzenorganisationen im vorliegenden Gesetzentwurf fair informiert, allerdings wurde von einer inhaltlichen Berücksichtigung und auch von einem Kompromissvorschlag Abstand genommen. Das gibt uns Anlass, unsere Auffassung an dieser Stelle nochmals zu untermauern. Dies geschieht im Namen aller Fachgewerkschaften unter dem Dach des dbb sh, womit sämtliche relevanten Bereiche der Schleswig-Holsteinischen Landes- und Kommunalverwaltung erfasst werden.

Ausgangslage für das Gesetzesvorhaben und dessen Bewertung ist die „Verständigung zur Verbesserung der Besoldungsstruktur“ vom 25. November 2019 zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden. In Ziffer 3 wurde vereinbart, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des nächsten Tarifabschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften auf die Beamtinnen und die Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes vorsieht.

Wir begrüßen, dass diese Vereinbarung hinsichtlich der Sonderzahlung für die aktiven Beamtinnen und Beamten mit dem vorgesehenen Gesetz umgesetzt werden soll. Die diesbezüglichen Inhalte des Gesetzentwurfes entsprechen für die aktiven Beamtinnen und

Beamten einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare der Tarifeinigung vom 29. November 2021 zwischen dem dbb und verdi auf der einen Seite sowie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf der anderen Seite.

Allerdings sieht der Gesetzentwurf vor, die Sonderzahlung oberhalb der Besoldungsgruppe B 8 nicht zu gewähren. Aus dem betroffenen Personenkreis ist keine Kritik an uns herangetragen worden, so dass diese Einschränkung ungeachtet der obigen Vereinbarung von uns toleriert wird.

Auf keine Akzeptanz und damit deutliche Kritik stößt aber das Fehlen einer entsprechenden Zahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Grundlage dieser Erwägung ist offenbar der Umstand, dass die im Tarifabschluss vereinbarte Sonderzahlung nur für aktive Tarifbeschäftigte vereinbart wurde und der Abmilderung coronabedingter Belastungen der Beschäftigten dient. Darauf kann aber nicht die Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gestützt werden:

Erstens ist es keine Besonderheit, sondern der Regelfall, dass tarifliche Einkommensanpassungen nur für aktive Beschäftigte greifen. Im Anschluss an das aktive Beschäftigungsverhältnis bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber der Rentenversicherung. Anders ist es bei den Beamtinnen und Beamten – sie bleiben auch nach der Pensionierung in einem besonderen Statusverhältnis, ihre Ansprüche bestehen weiterhin gegenüber dem Dienstherrn. Würde der Argumentation gefolgt werden, dass nur die für aktive Beschäftigte greifenden Tarifregelungen auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragbar sind, dann dürfte auch die lineare Komponente nicht übertragen werden. Die besondere Herausstellung der aktiven Beschäftigten wurde im vorliegenden Tarifabschluss lediglich vorgenommen, um die im Einkommensteuergesetz eingeräumte Option steuerfreier Sonderzahlungen zu nutzen.

Zweitens hat die Sonderzahlung unbestreitbar die Wirkung (s.o., vereinbarte „wirkungsgleiche Übertragung“), dass den Beschäftigten ein entsprechender Betrag ausgezahlt wird. Daran ändert der Umstand, dass damit coronabedingte Belastungen abgegolten werden sollen, nichts. Ein Zusammenhang zwischen Zahlungen des Arbeitgebers und den dienstlichen Anforderungen und Leistungen sind ebenfalls keine Besonderheit, sondern der Regelfall. Es ist selbsterklärend, dass diese Voraussetzung nicht auf Zahlungen an Versorgungsempfänger übertragen werden kann. In diesem Zusammenhang kann nicht ignoriert werden, dass es sich bei der Sonderzahlung eben nicht um eine auf besondere Aufgabenbereiche oder Beschäftigtengruppen begrenzte Entschädigung handelt, sondern um eine pauschale Zahlung für alle unter den TV-L fallende Beschäftigte, ohne jegliche Differenzierung. Damit ist klar, dass mit der Sonderzahlung die erhebliche Verzögerung der linearen Anpassung aufgefangen werden soll. Diese Auffangfunktion ist u.a. mit Blick auf die erhebliche Inflation auch geboten und war unverzichtbarer Bestandteil sowie Voraussetzung für die ohnehin nicht problemfreie Akzeptanz des Tarifabschlusses.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die im Tarifabschluss gewählte Form der Sonderzahlung durchaus auch im Interesse der Arbeitgeber lag, zumal die Abgabenfreiheit auch die Sozialversicherungsbeiträge und damit den entsprechenden Arbeitgeberanteil erfasst. Es wäre eine grob sachwidrige Zweckentfremdung dieser Abgabenvermeidung,

wenn damit eine komplette Zahlungsverweigerung gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern begründet würde.

Fazit: Eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bliebe aus, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung beschlossen würde. Versorgungsempfängerinnen würden 14 Monate lang mit keinem Cent aus der Tarifeinigung profitieren. Dies wird als Verstoß gegen die eingangs genannte Vereinbarung und als Beitrag zur Haushaltssanierung auf dem Rücken der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die fast ausnahmslos ihr gesamtes Berufsleben für funktionierende öffentliche Dienstleistungen standen, wahrgenommen. Hinzukommt, dass die Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen auch durch das Schreiben von Finanzstaatssekretärin Dr. Torp vom 15. November, in dem die anstehende zeit- und wirkungsgleiche Übertragung (richtigerweise) bestätigt wurde, nochmals gefestigt wurden.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die drohende Gerechtigkeitslücke nicht nur von den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gesehen und kritisiert wird, sondern auch von den aktiven Beamtinnen und Beamten. Dies ist Ausdruck einer bestehenden und gefestigten Solidarität, aber auch der Befürchtung eines entsprechenden Umgangs mit künftigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

Deshalb fordern wir, im Sinne der oben genannten Vereinbarung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung vorzusehen, die eine wirkungsgleiche Übertragung der tariflichen Sonderzahlung gewährleistet. Dabei würde selbstverständlich akzeptiert werden, dass diese zu versteuern wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Monika Heinold

per Mail über:
helmut.koch@fimi.landsh.de

dbb beamtenbund und tarifunion
schleswig - holstein

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und-verbände des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

17.12.2021

Beteiligungsverfahren Gesetzentwurf Corona-Sonderzahlung
Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Heinold,

wir bedanken uns für die zügige Vorlage des Gesetzentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme. Gern teilen wir Ihnen unsere diesbezügliche Position mit.

Ausgangslage für das Gesetzesvorhaben und dessen Bewertung ist die „Verständigung zur Verbesserung der Besoldungsstruktur“ vom 25. November 2019 zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden. In Ziffer 3 wurde vereinbart, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des nächsten Tarifabschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften auf die Beamtinnen und die Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes vorsieht.

Wir begrüßen, dass diese Vereinbarung hinsichtlich der Sonderzahlung für die aktiven Beamtinnen und Beamten mit dem vorgesehenen Gesetz umgesetzt werden soll. Die Inhalte des Gesetzentwurfes entsprechen für die aktiven Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare der Tarifeinigung vom 29. November. Von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B 9 ist keine Kritik an uns herangetragen worden, so dass die Ausnahme der Betroffenen von der Sonderzahlung ungeachtet der obigen Vereinbarung von uns toleriert wird.

Auf keine Akzeptanz und damit deutliche Kritik stößt aber das Fehlen einer entsprechenden Zahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Grundlage dieser Erwägung ist offenbar der Umstand, dass die im Tarifabschluss vereinbarte Sonderzahlung nur für aktive Tarifbeschäftigte vereinbart wurde und der Abmilderung coronabedingter Belastungen der Beschäftigten dient. Darauf kann aber nicht

die Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gestützt werden:

Erstens ist es keine Besonderheit, sondern der Regelfall, dass tarifliche Einkommensanpassungen nur für aktive Beschäftigte greifen. Im Anschluss an das aktive Beschäftigungsverhältnis bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber der Rentenversicherung. Anders ist es bei den Beamtinnen und Beamten – sie bleiben auch nach der Pensionierung in einem besonderen Statusverhältnis, ihre Ansprüche bestehen weiterhin gegenüber dem Dienstherrn. Würde der Argumentation gefolgt werden, dass nur die für aktive Beschäftigte greifenden Tarifregelungen auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragbar sind, dann dürfte auch die lineare Komponente nicht übertragen werden. Die besondere Herausstellung der aktiven Beschäftigten im vorliegenden Tarifabschluss wurde lediglich vorgenommen, um die im Einkommensteuergesetz eingeräumte Option steuerfreier Sonderzahlungen zu nutzen.

Zweitens hat die Sonderzahlung unbestreitbar die Wirkung, dass den Beschäftigten ein entsprechender Betrag ausgezahlt wird, ungeachtet des Umstandes, dass damit coronabedingte Belastungen abgegolten werden sollen. Ein Zusammenhang zwischen Zahlungen des Arbeitgebers und den dienstlichen Anforderungen sind ebenfalls keine Besonderheit, sondern der Regelfall. In diesem Zusammenhang kann nicht ignoriert werden, dass es sich bei der Sonderzahlung eben nicht um eine auf besondere Aufgabenbereiche oder Beschäftigtengruppen begrenzte Entschädigung, sondern um eine pauschale Zahlung für alle unter den TV-L fallende Beschäftigte handelt, die den Umstand der verzögerten linearen Anpassung auffängt.

Folglich bliebe eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung beschlossen würde. Versorgungsempfängerinnen würden 14 Monate lang mit keinem Cent aus der Tarifeinigung profitieren. Dies wird als Verstoß gegen die eingangs genannte Vereinbarung und als Beitrag zur Haushaltssanierung auf dem Rücken der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die fast ausnahmslos ihr gesamtes Berufsleben für funktionierende öffentliche Dienstleistungen standen, wahrgenommen. Hinzukommt, dass die Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen auch durch das Schreiben von Finanzstaatssekretärin Dr. Torp vom 15. November, in dem die anstehende zeit- und wirkungsgleiche Übertragung (richtigerweise) bestätigt wurde, nochmals gefestigt wurden.

Die drohende Gerechtigkeitslücke wird durch zwei weitere Aspekte deutlich: auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind der aktuell hohen Inflation ausgesetzt und auch die Renten steigen durchaus spürbar.

Deshalb fordern wir, im Sinne der Vereinbarung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung vorzusehen, die eine wirkungsgleiche Übertragung der tariflichen Sonderzahlung gewährleistet. Dabei ist selbstverständlich zu akzeptieren, dass diese zu versteuern wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

E-Mail vom 19.12.2021

Betreff: **Corona-Sonderzahlung im März 2022**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei eine persönliche Stellungnahme zu der möglichen Verweigerung der Sonderzahlung für Pensionäre. Sie können das Schreiben ggf. an die Regierung weiterleiten oder in den DSTG-Nachrichten veröffentlichen.

M.E. haben sich die Verhandlungsführer bei den Tarifverhandlungen über den Tisch ziehen lassen, wenn dies Ergebnis so rechtsgültig bleibt. Vermutlich wurde für die Sonderzahlung, die ja offenbar dazu diente, den Beginn der notwendigen prozentualen Gehaltserhöhung an das Ende des Jahres 2022 zu verlagern, ein passender Name gesucht. Da hat ein schlauer Kopf den Begriff "Corona Sonderzahlung" vorgeschlagen, was den Vorteil hat, dass dadurch ggf. eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann und damit eine Nettoauszahlung ermöglicht.Allerdings ist die Zustimmung dazu aber nur im Zusammenhang mit der späten und geringen prozentualen Erhöhung zum 1.12.2022 zu erklären. Es handelt sich de fakto also um einen Inflationsausgleich, das war allen Beteiligten sicher klar. Es ist ein fieser Trick, dies im Nachhinein auseinander dirigieren zu wollen.

Erschreckend für mich ist zu sehen, wie z.Zt. Presse und Fernsehen (z.B. BILD-Zeitung, Fokus-Online, Spiegel) wieder durch z.T. unvollständige Darstellungen die Unterschiede zwischen Renten und Pensionszahlungen hervorheben und damit z.T. Neiddebatten und Leserbriefe provozieren.

Viele Grüße und guten Wünsche
für die Weihnachtszeit
von Bernhard Walkhoff

Schreiben von Herr Bernhard Walkhoff ans Finanzministerium

Betr.: **Keine Sonderzahlung im März 2022 für Pensionärinnen und Pensionäre**

Die Absicht der Landesregierung, den Pensionären*innen die Sonderzahlung zu verweigern, ist aus meiner Sicht eine bodenlose Frechheit und Respektlosigkeit, weil sie die Tatsache ignoriert, dass durch den Tarifabschluss eine vom Grundgesetz garantierte angemessene Alimentation erfolgen sollte. Ausgehend von den berechtigten Forderungen zu Beginn der Tarifverhandlungen und dem mageren Endergebnis für die Beschäftigten ist eine Besoldungserhöhung um nur 2,8% erst zum 1.12.2022 nur im Zusammenhang mit einer vorherigen Sonderzahlung zum Inflationsausgleich akzeptabel.

Die Inflationsrate liegt z.Zt. bei ca. 5% mit steigender Tendenz und trifft alle Perso-nen gleichermaßen, egal ob beruflich aktiv oder nach einem erfüllten Arbeitsleben im verdienten Ruhestand. Auch als Pensionär muss ich steigende Lebenshaltungskosten, erhöhte Strom, Gas und Energiekosten und höhere Versicherungskosten bezahlen, und das nicht erst ab dem 1.12.2022. Wenn die Landesregierung die Sonderzahlung für Ruhestandsbeamte*innen tatsächlich verweigern sollte, ist dies ein bewusster Affront gegen die Beamtenschaft und der Versuch einer Spaltung zwischen aktiven und pensionierten Bediensteten.

Das kann und darf eine Gewerkschaft nicht hinnehmen und ich erwarte ein aktives Vorgehen gegen diese Ungerechtigkeit.

Antwort des Finanzministeriums an Herrn Walkhoff

Sehr geehrter Herr Walkhoff,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 21.12.2021, in der Sie Ihren Unmut darüber äußern, dass Versorgungsempfänger keinen Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung haben werden.

Die aktiven Beamtinnen und Beamten erhalten neben der linearen Besoldungssteigerung eine einmalige Corona-Sonderzahlung, mit der ausweislich der Tarifeinigung die zusätzlichen Belastungen, die sich für die aktiven Beschäftigten in der Corona-Krise ergeben haben, ausgeglichen bzw. abgemildert werden sollen. Diese Corona-Sonderzahlung ist einkommenssteuer- und sozialabgabenfrei. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist angesichts des damit verbundenen Zwecks ausgeschlossen. Darüber hinaus würde eine Gewährung dieser Sonderzahlung an Versorgungsempfänger in einem krassen Wertungswiderspruch dazu stehen, dass selbstverständlich Rentnerinnen und Rentner auch keinen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung haben.

Das steht auch im Einklang mit der Absprache zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen, die im November 2019 zur Übernahme des nächsten Tarifabschlusses getroffen worden ist. Übernommen werden können aus der Tarifeinigung selbstverständlich nur solche Komponenten, die sich auch systemgerecht und widerspruchsfrei auf das Beamtenrecht übertragen lassen. Das betrifft die lineare Gehaltssteigerung und den Zeitpunkt, zu dem diese wirksam wird und beispielsweise vereinbarte Mindestbeträge. Andere Komponenten der Tarifeinigung haben im Regelfall tarifrechtliche Besonderheiten zum Gegenstand, die in der Beamtenbesoldung keine Entsprechung finden. Sie lassen sich deshalb nicht auf das Beamtenrecht übertragen. Von diesem Verständnis sind bei früheren Tarifabschlüssen die Landesregierung und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften einvernehmlich ausgegangen, ohne dass dies Anlass zu Diskussionen gegeben hätte. Bei der jetzigen Tarifeinigung ist beispielsweise komplett unzweifelhaft, dass die substantiellen Verbesserungen, die für den Bereich des Gesundheitswesens vereinbart worden sind, selbstverständlich nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden können, weil es in diesem Bereich keine Beamten gibt, auf die dieser Teil der Tarifeinigung systemgerecht übertragen werden könnte. Genauso verhält es sich nach dem Sinn und Zweck der an aktiv Beschäftigte zu zahlenden Corona-Sonderzahlung. Die Corona-Pandemie war zudem bei Abschluss der im November 2019 getroffenen Vereinbarung zur Übernahme des Tarifabschlusses überhaupt nicht vorhersehbar und deshalb kann bei verständiger Lesart dieser Absprache die Corona-Sonderzahlung auch nicht als eine auf die Versorgungsempfänger zu übertragende Komponente der Tarifeinigung in den Text der Vereinbarung hineininterpretiert werden.

Es ist zwar richtig, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach der diesjährigen Tarifeinigung erst vergleichsweise spät eine lineare Verbesserung ihrer Versorgungsbezüge erfahren; dies ist allerdings das Ergebnis der Tarifverhandlungen, dem die Gewerkschaften am 29. November 2021 zugestimmt haben. Ich erlaube mir an dieser Stelle auch den Hinweis, dass es für die Rentnerinnen und Rentner in diesem Jahr nur geringe Steigerungen im Osten des Landes gegeben hat. Im Westen des Landes wurde die Rente nicht erhöht, weil durch den pandemiebedingten starken Anstieg der Arbeitslosigkeit sowie der Kurzarbeit die Lohnsumme im Jahr 2020 gesunken ist.

Zum Abschluss möchte ich darauf hinweisen, dass die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation von mehreren Faktoren abhängt und dabei nicht nur auf die Übernahme von Teilen des Tarifergebnisses reduziert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Guterl

20. Dezember 2021

Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Monika Heinold
Düsternbroker Weg 65
24105 Kiel

Sehr geehrte Frau Heinold,

ich war von 1970-2019 als Beamter im Landesdienst beschäftigt und 2019 nach 49 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt worden. In diesen fast 50 Jahren musste ich erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen, die ich nicht explizit erwähnen muss, da Sie diese zum großen Teil mitzuverantworten haben. Auch aus meiner langjährigen Tätigkeit bei der Deutschen Steuergewerkschaft ist mir Ihre Einstellung zu den Kürzungen bekannt.

Jetzt gib es aber eine neue Ungerechtigkeit gegen die Pensionärinnen und Pensionäre, die ich nicht wortlos hinnehmen möchte. Wie ich erfahren habe ist beschlossen worden bzw. soll beschlossen werden, dass die vereinbarte Einmalzahlung in Höhe von 1.300,- € für den öffentlichen Dienst nur für die aktiven Beamtinnen und Beamte übernommen werden soll. Da die prozentuale Erhöhung von 2,8 v.H. erst zum 1.12.2022 greift, verordnen Sie uns -quasi mit einem Taschenspielertrick - eine Nullrunde. Hierdurch bekommt mein Gerechtigkeitssinn erhebliche Bauchschmerzen.

Ich bin der Meinung, dass wir Pensionärinnen und Pensionäre ein solches Handeln der Landesregierung nicht verdient haben. Sie werden sicherlich begründen, dass die Corona-Sonderzahlung ein Ausgleich für die - ohne Zweifel - vorhandene Mehrbelastung im aktiven Dienst sein soll. Dann müsste aber die prozentuale Anpassung 2022 für die Pensionärinnen und Pensionäre zur Vermeidung einer Nullrunde erhöht und deutlich vorgezogen werden. Hier wäre meines Erachtens eine analoge Erhöhung zu den Renteneinkünften von 4,4 % ab 1.7.22 ein gerechter Ausgleich.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Galle

Betreff: Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Galle,

Frau Ministerin Heinold dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2021 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Die Landesregierung wird als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die von den Tarifparteien Ende November 2021 vereinbarte Tarifeinigung wie angekündigt zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Damit erhalten die aktiven Beamtinnen und Beamten ebenso wie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem 1. Dezember 2022 2,8 % mehr Gehalt bzw. Versorgungsbezüge. Außerdem wirkt die schon mit einem früheren Anpassungsgesetz beschlossene lineare Steigerung der Gehälter bzw. Versorgungsbezüge i.H.v. 0,6 %, die zum 1. Juni 2022 wirksam wird. Damit erhöhen sich die Gehälter und die Versorgungsbezüge bis Ende des Jahres 2022 um insgesamt 3,4 %, ein angesichts der Herausforderungen der Coronakrise, die für viele Menschen außerhalb des öffentlichen Dienstes mit existenziellen Sorgen verknüpft war und immer noch ist, durchaus annehmbares Ergebnis.
Die aktiven Beamtinnen und Beamten erhalten darüber hinaus eine einmalige Corona-Sonderzahlung, mit der ausweislich der Tarifeinigung die zusätzlichen Belastungen, die sich für die aktiven Beschäftigten in der Coronakrise ergeben haben, ausgeglichen bzw. abgemildert werden sollen. Diese Corona-Sonderzahlung ist einkommenssteuer- und sozialabgabenfrei. Es handelt sich also gerade nicht um eine Einmalzahlung im herkömmlichen Sinne, die versteuert werden, müsste. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist angesichts des damit verbundenen Zwecks und der einkommenssteuerrechtlichen und sozialabgabenrechtlichen Privilegierung ausgeschlossen. Sie würde zudem in einem krassen Wertungswiderspruch dazu stehen, dass selbstverständlich Rentnerinnen und Rentner auch keinen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung haben.

Das steht auch im Einklang mit der Absprache zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen, die im November 2019 zur Übernahme des nächsten Tarifabschlusses getroffen worden ist. Übernommen werden können aus der Tarifeinigung selbstverständlich nur solche Komponenten, die sich auch systemgerecht und widerspruchsfrei auf das Beamtenrecht übertragen lassen. Das betrifft die lineare Gehaltssteigerung und den Zeitpunkt, zu dem diese wirksam wird und beispielsweise vereinbarte Mindestbeträge. Andere Komponenten der Tarifeinigung haben im Regelfall tarifrechtliche Besonderheiten zum Gegenstand, die in der Beamtenbesoldung bzw. in der Beamtenversorgung keine Entsprechung finden. Hierzu zählt aus den genannten Gründen auch die Corona-Sonderzahlung in Bezug auf die Beamtenversorgung.

Es ist zwar richtig, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach der diesjährigen Tarifeinigung erst vergleichsweise spät eine lineare Verbesserung ihrer Versorgungsbezüge erfahren; dies ist allerdings das Ergebnis der Tarifverhandlungen, dem die Gewerkschaften am 29. November 2021 zugestimmt haben. Der Tarifabschluss trägt den außerordentlichen finanziellen Belastungen der Länder als Folge der Corona-Pandemie Rechnung. Ich erlaube mir an dieser Stelle auch den Hinweis, dass es für die Rentnerinnen und Rentner (West) in diesem Jahr in Bezug auf die Rente im Gegensatz zum Versorgungsbereich eine Nullrunde gegeben hat, weil durch den pandemiebedingten starken Anstieg der Arbeitslosigkeit sowie der Kurzarbeit die Lohnsumme im Jahr 2020 gesunken ist.
Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Detlef Demmel
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Göttsch,

das Ergebnis der anstehenden Tarifrunde werden wir zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänder übertragen. So oder so ähnlich haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung vor der Tarifrunde geäußert. Mit den Gewerkschaften ist dieses Versprechen sogar schriftlich festgehalten worden. Und jetzt, da die Tarifrunde abgeschlossen ist, erklärt Frau Heinold, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger lediglich die prozentuale Erhöhung ab 01.12.2022, aber keine Einmalzahlung erhalten sollen, und zwar mit der fadenscheinigen Begründung, die Einmalzahlung solle die Corona-Erschwernisse ausgleichen. Klar erkennbar aber ist die Lösung über die "Corona-Sonderzahlung" deshalb gewählt worden, damit die Einmalzahlung steuer- und abgabenfrei erfolgen kann. Tatsächlich soll sie doch den von der prozentualen Erhöhung nicht erfassten Zeitraum von 14 Monaten seit dem Ende des letzten Tarifvertrags abdecken, ein Verfahren, das in der Vergangenheit schon des Öfteren praktiziert wurde. Mit der Versagung einer Einmalzahlung wird für mich also das Tarifergebnis **nicht zeit- und wirkungsgleich** übertragen. Ich nenne das **Wortbruch!**

Erneut geschieht das von einer CDU-geführten Landesregierung. In dieser Jahreszeit fällt mir dazu sofort das Thema "Weihnachtsgeld" ein. Man könnte also fast auf die Idee kommen, dass sich langsam eine "Wortbruch-Tradition" unter CDU-geführten Landesregierungen herausbildet. Sie können das verhindern! Die Stellungnahme des dbb sh zum Beteiligungsverfahren Gesetzentwurf Corona-Sonderzahlung zeigt sehr deutlich auf, dass die Landesregierung eine falsche Entscheidung getroffen hat und weiteres Vertrauen verspielen wird.
Und deshalb bitte ich Sie, sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzentwurf im Sinne der dbb sh-Stellungnahme korrigieren wird. Damit verhindern Sie, dass für mich eine ungerechte 14-monatliche Null-Runde bei einer prognostizierten Inflationsrate von um und bei 5 % wirksam wird.

Fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Fedder, seit 1967 Steuerbeamter
und Versorgungsempfänger seit 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Folgenden sind mit „Kollegen“ alle gemeint; der sprachpolizeiliche Genderismus ist nicht so meins.

Wut ist bekanntlich keine gute Grundlage für eine Stellungnahme, daher hier nur das Wesentliche.

Über das Tarifergebnis an sich bin ich fassungslos. Wie kann man sich bei einer Inflationsrate von über 5 % auf so ein dürftiges Ergebnis von 2,8 % mit einer Laufzeit von 24 Monaten einlassen? Das auch mal an die Verhandlungsführer „unserer“ Seite.

Ich hätte nicht geglaubt, dass sich die Landesregierung ein zweites Mal des Wortbruchs schuldig macht. War nicht die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf alle Kollegen versprochen worden? Hier wird also bewusst auf Kosten der Versorgungsempfänger gespart.

Wer will zukünftig den leeren Versprechungen der Politik noch Glauben schenken? Muss man sich diese in einem notariellen Vertrag bestätigen lassen?

An die Adresse der derzeitigen Landesregierung: **Am 8.Mai 2022 ist Zahltag!** Ich kann nur hoffen, dass auch die Kollegen sich dann daran erinnern werden.

Beste Grüße

Ortwin Carstensen , Versorgungsempfänger

Von: hauke, CDU
Betreff: Re: [EXTERN] Wortbruch gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
Datum: Do, 23. Dez 2021 11:41

Sehr geehrter Herr Fedder

Ich habe aufgrund Ihre Anfrage Rücksprache gehalten, da ich in diesem Thema nicht voll drin bin.

Ich möchte Ihnen folgende Antwort und Anmerkungen geben:

Ein Gesetzentwurf zur Corona-Sonderzahlung wird aktuell im Finanzministerium erarbeitet.

Dieser soll als ein von der Landesregierung beschlossener Regierungsentwurf in das parlamentarische Verfahren für eine 1. Lesung im Januar 2022 eingebracht werden.

Hier die Eckpunkte bezüglich der Kritik u.a. der GdP (die den Tarifvertrag ja so beschlossen haben):

- Die Landesregierung wird als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die von den Tarifparteien Ende November 2021 vereinbarte Tarifeinigung wie angekündigt zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen.
- Damit erhalten die aktiven Beamtinnen und Beamten ebenso wie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab 1. Dezember 2022 2,8 % mehr Gehalt bzw. Versorgungsbezüge. Außerdem wirkt die schon mit einem früheren Anpassungsgesetz beschlossene lineare Steigerung der Gehälter bzw. Versorgungsbezüge i.H.v. 0,6 %, die zum 1. Juni 2022 wirksam wird. Damit erhöhen sich die Gehälter und die Versorgungsbezüge bis Ende des Jahres 2022 um insgesamt 3,4 %.
- Die aktiven Beamtinnen und Beamten erhalten darüber hinaus eine einmalige Corona-Sonderzahlung, mit der ausweislich der Tarifeinigung die zusätzlichen Belastungen, die sich für die aktiven Beschäftigten in der Coronakrise ergeben haben, ausgeglichen bzw. abgemildert werden sollen.
- Diese Corona-Sonderzahlung ist einkommenssteuer- und sozialabgabenfrei. Es handelt sich also gerade nicht um eine Einmalzahlung im herkömmlichen Sinne, die versteuert werden müsste. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist angesichts des damit verbundenen Zwecks und der einkommenssteuerrechtlichen und sozialabgabenrechtlichen Privilegierung ausgeschlossen. Sie würde zudem in einem krassen Wertungswiderspruch dazu stehen, dass selbstverständlich Rentnerinnen und Rentner auch keinen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung haben.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie Gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Göttsch, MdL

Von: Hans-Georg Fedder
An: Hauke Göttsch, CDU
Betreff: Re: Wortbruch gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
Datum: Di, 28. Dez 2021

Sehr geehrter Herr Göttsch,

vielen Dank für Ihre schnelle Antwort.

Leider geben Sie nur die Sichtweise der Landesregierung wieder. Ich habe Sie angeschrieben, um zu bewirken, dass Sie sich vor der Parlamentsabstimmung auch mit den Argumenten der Gewerkschaften auseinandersetzen und diese in Ihr Meinungsbild einfließen lassen. Denn als Abgeordneter sollen Sie ja die Regierung kontrollieren und bei Bedarf die Regierungsentscheidung korrigieren.

Warum ich in dieser Sache Korrekturbedarf sehe, möchte ich noch einmal darlegen.

1. Was hat die Landesregierung versprochen? Antwort: Die Tarifeinigung soll zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden.

2. Was enthält die Tarifeinigung? Antwort: Die sogenannte Corona-Sonderzahlung als Einmalzahlung im Marz 2022 und die prozentuale Entgeltserhöhung ab 01.12.2022.

3. Wird die Tarifeinigung durch das beabsichtigte Vorgehen der Landesregierung zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen? Antwort: Nein! Der Teil der Tarifeinigung, der die Einmalzahlung betrifft, soll nicht auf den Teil des Beamtenbereichs übertragen werden, den die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger darstellen.

Ich vergleiche das Versprechen der Landesregierung, die Tarifeinigung zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen, mit dem Umsetzungsvorhaben der Landesregierung.
Und das Ergebnis des Vergleichs sieht so aus:

1. Die Angestellten und aktiven Beamtinnen und Beamten werden im März 2022 eine Einmalzahlung auf ihren Kontoauszügen sehen; eine Einmalzahlung, die ohne Zweifel Teil der Tarifeinigung ist.

2. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden im März 2022 **keine Einmalzahlung** auf ihren Kontoauszügen sehen.

Fazit: Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird die Tarifeinigung **nicht wirkungsgleich** übertragen! **Und damit bricht die Landesregierung ihr gegebenes Wort.**

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass dies nicht geschieht und die Landesregierung ihr gegebenes Wort einhält.

Übrigens: Die von Ihnen bzw. dem Finanzministerium angeführte Bezüge-Erhöhung zum 01.06.2022 hat mit der versprochenen zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses nichts zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Fedder

Von: Hans-Georg Fedder

Datum: 22. Dezember 2021 um 20:38:51 MEZ
An: Monika Heinold

Betreff: Wortbruch gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern
Antwort an: hihihansi@aol.com

Sehr geehrte Frau Heinold,

das Ergebnis der anstehenden Tarifrunde werden wir zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänder übertragen. So oder so ähnlich haben Sie sich in der jüngsten Vergangenheit geäußert. Mit den Gewerkschaften ist dieses Versprechen sogar schriftlich festgehalten worden. Und noch am 24.11.2021 auf der Demo vor dem Landeshaus habe ich Sie sagen gehört, dass das Ergebnis wie versprochen auf die Beamtenschaft zeit- und wirkungsgleich übertragen wird. Von einer Abkoppelung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger war keine Rede.
Noch nicht einmal eine Woche später jedoch, die Unterschriften unter dem Verhandlungsergebnis waren kaum trocken, verkünden Sie, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger lediglich die prozentuale Erhöhung ab 01.12.2022, aber keine Einmalzahlung erhalten sollen. Ihre fadenscheinige Begründung, die Einmalzahlung solle die Corona-Erschwernisse ausgleichen, kann ich nicht akzeptieren. Eine »Corona-Sonderzahlung« ist offensichtlich nur gewählt worden, damit die Einmalzahlung steuer- und abgabenfrei erfolgen kann. Tatsächlich soll sie doch den von der prozentualen Erhöhung nicht erfassten Zeitraum von 14 Monaten seit dem Ende des letzten Tarifvertrags abdecken, wie das in der Vergangenheit schon des Öfteren praktiziert wurde. Mit der Versagung einer Einmalzahlung wird für mich also das Tarifergebnis **nicht zeit- und wirkungsgleich** übertragen. **Ich nenne das Wortbruch!** Und es macht mich wütend, dass wieder einmal versucht wird, einen kleinen Teil der Gesellschaft zu benachteiligen in der Erwartung, dass dieser sich nicht oder nicht spürbar wehrt. In dieser Jahreszeit fällt mir dazu sofort das Thema« Weihnachtsgeld« ein. Man könnte also fast auf die Idee kommen, dass sich langsam eine »Wortbruch-Tradition« herausbildet. Damit wird eine Spaltung eines Teils der Gesellschaft, nämlich der Beamtenschaft, provoziert oder in Kauf genommen. Und das ist etwas, was gerade in Pandemiezeiten nicht gut ist und tunlichst vermieden werden sollte. Aber wem sage ich das: Von Politikerinnen, wie Sie eine sind, und Politikern kann ich das ja fast täglich hören. Gerade jetzt muss man solidarisch handeln. Ich bin jedenfalls fest davon überzeugt, dass wir Beamtinnen und Beamten, zu denen unzweifelhaft auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gehören, uns nicht auseinanderdividieren lassen.
Die Stellungnahme des dbbsh zum Beteiligungsverfahren Gesetzentwurf Corona-Sonderzahlung zeigt das sehr deutlich.
Ich setze also darauf, dass die Landtagsabgeordneten Ihren Gesetzentwurf im Sinne der dbbsh-Stellungnahme korrigieren werden und damit verhindern, dass für mich eine ungerechte 14-monatliche Null-Runde bei einer prognostizierten Inflationsrate von um und bei 5 % wirksam wird. Zu Weihnachten ist das Wünschen ja sehr verbreitet. Und deshalb wünsche ich mir, dass die (hoffentlich vielen) negativen Reaktionen auf Ihren Gesetzentwurf bei Ihnen zu einem Sinneswandel führen werden.

Trotz allem: Fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Fedder, seit 1967 Steuerbeamter und Versorgungsempfänger seit 2015

——-Ursprüngliche Mitteilung——-
Von: Detlef.Demmel, Finanzministerium
An: Hans-Georg Fedder

Verschickt: Mo, 17. Jan. 2022

Betreff: Tarifeinigung

Sehr geehrter Herr Fedder,

Frau Ministerin Heinold dankt Ihnen für Ihre Anfrage vom 22. Dezember 2022 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Landesregierung wird als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die von den Tarifparteien Ende November 2021 vereinbarte Tarifeinigung wie angekündigt zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Damit erhalten die aktiven Beamtinnen und Beamten ebenso wie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem 1. Dezember 2022 2,8 % mehr Gehalt bzw. Versorgungsbezüge. Außerdem wirkt die schon mit einem früheren Anpassungsgesetz beschlossene lineare Steigerung der Gehälter bzw. Versorgungsbezüge i.H.v. 0,6 %, die zum 1. Juni 2022 wirksam wird. Damit erhöhen sich die Gehälter und die Versorgungsbezüge bis Ende des Jahres 2022 um insgesamt 3,4 %, ein angesichts der Herausforderungen der Coronakrise, die für viele Menschen außerhalb des öffentlichen Dienstes mit existenziellen Sorgen verknüpft war und immer noch ist, durchaus annehmbares Ergebnis.

Die aktiven Beamtinnen und Beamten erhalten darüber hinaus eine einmalige Corona-Sonderzahlung, mit der ausweislich der Tarifeinigung die zusätzlichen Belastungen, die sich für die aktiven Beschäftigten in der Coronakrise ergeben haben, ausgeglichen bzw. abgemildert werden sollen. Diese Corona-Sonderzahlung ist einkommenssteuer- und sozialabgabenfrei. Es handelt sich also gerade nicht um eine Einmalzahlung im herkömmlichen Sinne, die versteuert werden müsste. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist angesichts des damit verbundenen Zwecks und der einkommenssteuerrechtlichen und sozialabgabenrechtlichen Privilegierung ausgeschlossen. Sie würde zudem in einem krassen Wertungswiderspruch dazu stehen, dass selbstverständlich Rentnerinnen und Rentner auch keinen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung haben.

Das steht auch im Einklang mit der Absprache zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen, die im November 2019 zur Übernahme des nächsten Tarifabschlusses getroffen worden ist. Übernommen werden können aus der Tarifeinigung selbstverständlich nur solche Komponenten, die sich auch systemgerecht und widerspruchsfrei auf das Beamtenrecht übertragen lassen. Das betrifft die lineare Gehaltssteigerung und den Zeitpunkt, zu dem diese wirksam wird und beispielsweise vereinbarte Mindestbeträge. Andere Komponenten der Tarifeinigung haben im Regelfall tarifrechtliche Besonderheiten zum Gegenstand, die in der Beamtenbesoldung bzw. in der Beamtenversorgung keine Entsprechung finden. Hierzu zählt aus den genannten Gründen auch die Corona-Sonderzahlung in Bezug auf die Beamtenversorgung.

Es ist zwar richtig, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach der diesjährigen Tarifeinigung erst vergleichsweise spät eine lineare Verbesserung ihrer Versorgungsbezüge erfahren; dies ist allerdings das Ergebnis der Tarifverhandlungen, dem die Gewerkschaften am 29. November 2021 zugestimmt haben. Der Tarifabschluss trägt den außerordentlichen finanziellen Belastungen der Länder als Folge der Corona-Pandemie Rechnung. Ich erlaube mir an dieser Stelle auch den Hinweis, dass es für die Rentnerinnen und Rentner (West) in diesem Jahr in Bezug auf die Rente im Gegensatz zum Versorgungsbereich eine Nullrunde gegeben hat, weil durch den pandemiebedingten starken Anstieg der Arbeitslosigkeit sowie der Kurzarbeit die Lohnsumme im Jahr 2020 gesunken ist.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Detlef Demmel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de

Von: Hans-Georg Fedder
An: Detlef Demmel, Monika Heinold
Betreff: Re: Tarifeinigung
Datum: Di, 25. Jan. 2022
Anhang:

Sehr geehrte Frau Heinold, sehr geehrter Herr Demmel,

dafür, dass Sie mir geantwortet haben, bedanke ich mich. Aber dafür, was Sie mir geantwortet haben, fehlt mir jedes Verständnis. Da muss ich Ihre geäußerte Hoffnung enttäuschen. Denn ich empfinde Ihre Begründungen als widersprüchlich und sachfremd.

Sie behaupten einerseits, dass die von den Tarifparteien Ende November 2021 vereinbarte Tarifeinigung wie angekündigt zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen wird, und geben andererseits zu, dass ein Teil der Tarifeinigung, die sogenannte Corona-Sonderzahlung, auf einen Teil des Beamtenbereichs nicht übertragen wird. Deutlicher kann man sich kaum widersprechen.
Sie behaupten, dass die sogenannte Corona-Sonderzahlung eine tarifrechtliche Besonderheit ist, die sich nicht systemgerecht und widerspruchsfrei auf das Beamtenrecht übertragen lässt. Und daraus folgern Sie, dass das nur für einen Teil des Beamtenrechts, der Beamtenversorgung, gelten soll. Das ist nicht logisch. Aber mal angenommen, das wäre so, wie sie behaupten. Was spricht denn dagegen, diesen Teil der Tarifeinigung durch eine steuerpflichtige Einmalzahlung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen?

Und nun zu den sachfremden Begründungen.
Die Erhöhung der Gehälter und Versorgungsbezüge zum 01.06.2022 in Verbindung mit der versprochenen Übertragung des Tarifergebnisses von Ende November 2021 zu erwähnen, empfinde ich – Entschuldigung – als dreiste Unverschämtheit. Diese Maßnahme ist doch bekanntermaßen der völlig unzureichende Versuch der Landesregierung, den anderen Wortbruch gegenüber der Beamtenschaft (Stichwort Weihnachtsgeld) zu heilen. Und diese Minierhöhung soll jetzt gleich doppelt als Kompensation herhalten?
Dass es für die Rentnerinnen und Rentner in 2021 eine Nullrunde gegeben hat, ist zwar in höchstem Maße unsozial und ungerecht, hat aber nichts mit dem Versprechen der Landesregierung zu tun, das Ergebnis der Tarifeinigung zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen. Oder hat die Landesregierung ihr Versprechen davon abhängig gemacht, dass die Rentnerinnen und Rentner eine Rentenerhöhung bekommen?
Außerdem erlaube ich mir den Hinweis, dass über Rentenerhöhungen weder in dieser noch in früheren Tarifrunden verhandelt wurde, dass in dieser Tarifrunde aber durch das Versprechen der Landesregierung indirekt sehr wohl über das Ausmaß der Erhöhung für die Beamtenversorgung entschieden wurde.
Ebenso sachfremd ist Ihre Erwähnung der außerordentlichen finanziellen Belastungen der Länder, die immer schon gerne als Begründung benutzt wurden, berechtigte Forderungen der Beamtenschaft zu versagen. Das Versprechen der Landesregierung ist 2019 und bei den Wiederholungen in den Folgejahren nicht damit verknüpft worden, dass es keine außerordentlichen finanziellen Belastungen geben dürfe.

Zum Schluss noch ein paar Gedanken zur sogenannten Corona-Sonderzahlung:
Nach Ihrer Aussage sollen ausweislich der Tarifeinigung die zusätzlichen Belastungen, die sich für die aktiven Beschäftigten in der Coronakrise ergeben haben, ausgeglichen bzw. abgemildert werden. Ganz ehrlich, dass glaube ich nicht. Denn das würde ja bedeuten, dass die Gewerkschaften einen Tarifvertrag abgeschlossen hätten, der für 14 Monate eine Null-Runde vorsieht. Für mich ist offensichtlich, dass die Chance genutzt wurde, eine vorübergehend bestehende gesetzliche Möglichkeit zu nutzen, die für beide Tarifparteien Vorteile bietet, also eine einmalige win-win-Situation darstellt:

- Die Beschäftigten bekommen die Einmalzahlung netto, also steuer- und abgabenfrei. Die Bezeichnung und die offizielle Begründung können ihnen egal sein.
- Für die Arbeitgeberseite fällt die Zahllast wesentlich geringer aus als im Falle einer normalen Einmalzahlung, die wohl einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung wesentlich mehr als 2000 € betragen müsste, um den gleichen Nettoeffekt zu erzielen. Außerdem kann man ja mal - polemisch gesagt - versuchen, einen Teil der Corona-Sonderzahlung durch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger finanzieren zu lassen.

Ihren Ausführungen entnehme ich, dass Sie die Auffassung vertreten, zusätzliche Belastungen würden ausschließlich aktive Beamtinnen und Beamte treffen und deshalb dürften auch nur sie eine finanzielle Entschädigung erhalten. Dieser pauschalen Aussage widerspreche ich in zweierlei Weise. Als Versorgungsempfänger fühle ich durch die Coronakrise auch eine starke Belastung psychischer und physischer Art. Einmal gehöre ich aufgrund meines Alters einer Risikogruppe an. Und zum anderen bin ich als Vater einer berufstätigen, alleinerziehenden Tochter mit zwei Kindern (Grundschule und KiTa) wochenlang als Ersatz-Lehrer und Ersatz-Erzieher tätig gewesen, zuletzt letzte Woche, als die Grundschule wg. Lehrermangel keinen Präsenzunterricht anbieten konnte und in der KiTa-Gruppe ein Kontaktkind Corona-positiv getestet wurde. Ich erwähne dies nicht, um zu jammern oder mich zu beklagen. Im Gegenteil, ich habe diese Belastungen gerne und aus voller Überzeugung auf mich genommen. Es soll nur deutlich werden, dass die Corona-Krise in alle Bevölkerungskreise hinein belastend wirkt.
Die Entscheidung, eine Corona-Sonderzahlung zu gewähren, statt eine normale Einmalzahlung zu vereinbaren, hat übrigens eine fatale Nebenwirkung. Man kann schon wieder hören und lesen, dass in der Bevölkerung die Corona-Sonderzahlung als weiteres Privileg des öffentlichen Dienstes gesehen wird. Und wenn demnächst in der Presse über die gesetzliche Beschlussfassung der Corona-Sonderzahlung für die aktiven Beamtinnen und Beamten berichtet wird, ist zu erwarten, dass über die gesamte Beamtenschaft wieder eine Privilegien-Schelte kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Fedder

PS: Meine E-Mail vom 22.12.2021 ist keineswegs als Anfrage zu verstehen. Ich habe mit ihr zum Ausdruck bringen wollen, dass und warum die beabsichtigte Vorgehensweise der Landesregierung bei mir als Wortbruch wahrgenommen wird, und wollte damit auch erreichen, Sie, Frau Heinold, daran zu erinnern, dass man sein gegebenes Versprechen halten muss, will man seine Glaubwürdigkeit nicht verlieren. Ich jedenfalls bin so erzogen worden, dass man zu seinem gegebenen Wort stehen muss, auch wenn es weh tut.

Liebe Leute der DSTG bzw. des dbb, lieber Harm und Kay,

so hatte ich mir den Beginn meiner Zeit als Ruheständler bestimmt nicht vorgestellt.

Gleich die erste Verhandlungsrunde im neuen Lebensabschnitt brachte für mich und andere Versorgungsempfängerinnen und -Empfänger eine Nullrunde für 14 Monate! Ich bin sicherlich nicht der/die Einzige, welche(r) extrem enttäuscht wurde. Leider nicht nur von der Politik, sondern leider auch von meiner Interessengemeinschaft. Einen spürbaren Erfolg, wie Herr U. Silberbach als dbb-Chef sich zur Einkommensrunde ausgedrückt hat, kann ich zumindest für den Versorgungsbereich nicht sehen.

Ich kann es ehrlich gesagt nicht nachvollziehen, dass die Tarifkommission des dbb dem Verhandlungsergebnis am 29.11.2021 in Potsdam zugestimmt hat, ohne an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu denken.

Nach Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses war mir auf jeden Fall klar, dass (nicht nur) unsere Finanzministerin Frau Heinold die ausgehandelte Sonderzahlung nicht auf den Versorgungsbereich übertragen wird, da es sich grundsätzlich um eine Corona-Zulage für Betroffene der Pandemie handelt; also für aktive Beschäftigte.

Nach dem Sinn dieser **Prämie haben aktive Beschäftigte** diese Zulage für die entsprechenden Mehrbelastungen - nicht nur in meinen Augen - auch **absolut verdient.** Aber die dbb Bundestarif-Kommission hätte doch dennoch im Rahmen der Tarifgespräche gleich die Modalitäten für Ruheständler/-innen ansprechen und für eine Klärung sorgen müssen. **Die Landesfinanzminister*innen haben anscheinend ja darüber gesprochen, da diese sich schnell einig waren, den Tarifkompromiss nicht für den Versorgungsbereich zu übernehmen und als Stichtag den Status am 29.11.2021 festzulegen.**

Mich wundert es genauso, dass in der Stellungnahme vom 17.12.2021 zum Beteiligungsverfahrens Gesetzentwurf Corona-Sonderzahlung der Landesbundvorsitzende des dbb zum Stichtag 29.11.2021 nichts erwidert hat, obwohl es sich doch m.E. um die Gehaltsverhandlungen für den Zeitraum ab 01.10.2021 handelte und die Corona-Krise auch nicht erst seit dem 29.11.2021 existiert. Von den jetzigen Versorgungsempfängerinnen und -Empfängern haben daher ebenfalls noch viele die Corona-bedingten Mehrbelastungen ab Ende Januar 2020 mitgemacht.

Ich verweise insoweit auch auf die Änderungen des Hessischen Besoldungsgesetzes (Artikel 8 Hessisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – HCorSZG im HBesVAnpG 2022/2023), an denen man sich ein Beispiel nehmen könnte. Danach werden die Corona-Sonderzahlungen gestaffelt ausgezahlt, wenn mindestens an einem Tag seit dem 01.01.2021 Anspruch auf laufende Bezüge aus einem Dienstverhältnis bestand. Das Ganze hört sich zumindest in meinen Augen wesentlich fairer an.

Davon abgesehen, sollten allein wegen der hohen Inflation und wegen der Gleichbehandlung mit Rentnerinnen/Rentnern den Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern keine Nullrunde für 14 Monate verordnet werden. Die Versteuerung einer evtl. Sonderzahlung wäre für uns Ruheständler*innen aufgrund der steuerlichen Besonderheit einer Corona-Prämie natürlich kein Problem.

Trotz allem wünsche ich einen guten Rutsch und ein schönes und gesundes neues Jahr 2022. Mit der Hoffnung, dass die Ungleichbehandlung noch vermieden werden kann, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Hans Gerd Sönnichsen
Leck, 28.12.2021

DSTG

GEMEINSAM AUF KURS